

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflicht-Versicherung für Jäger (BBR Jagd 2010)

Besondere Bedingungen für die Spezial-Jagd-Unfallversicherung (2010); Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung (BBR1 Jagd) für die Schadenausfallversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das im Vertrag bezeichnete Risiko im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und der nachstehenden BBR.

1. Jäger

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus unmittelbar oder mittelbar mit der Jagd in Verbindung stehender Tätigkeit oder Unterlassung.

1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1.21 aus erlaubtem Besitz und aus dem Gebrauch von Schusswaffen und Munition auch außerhalb der Jagd, nicht jedoch zu strafbaren Zwecken;

1.22 aus fahrlässigem Überschreiten der Notwehr;

1.23 aus fahrlässigem Überschreiten von Rechten im Jagdschutz;

1.24 aus dem Inverkehrbringen von Wild und Wildbret (Produkthaftpflicht);

1.25 als Halter (auch Abrichter und Ausbilder) von höchstens vier brauchbaren oder sich nachweislich in jagdlicher Abrichtung befindlichen Jagdhunden. Als brauchbar gelten alle anerkannten Jagdhundrassen oder Kreuzungen hieraus – Hunde aus anderen Rassen nur bei Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit.

Im Rahmen der Haltung von vier Jagdhunden gelten auch Jagdhundwelpen bis zu einem Alter von 3 Monaten mitversichert, ohne dass es des Nachweises der jagdlichen Abrichtung bedarf. Wenn mehr als vier Hunde vorhanden sind, ist nur die gesetzliche Haftpflicht aus Halten, Führen und Abrichten der vier am längsten im Besitz des Versicherungsnehmers befindlichen Hunde versichert.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbmäßig tätig ist.

1.26 aus der Durchführung von Gesellschaftsjagden, einschließlich der dazu eingesetzten Personen;

1.27 als Dienstherr der im Jagdbetrieb beschäftigten Personen (z. B. Berufsjäger, Jagdaufseher oder Treiber);

1.28 aus Besitz, Betrieb und Unterhaltung jagdlicher Einrichtungen, z. B. Hochsitze, Jagdhütten, Fütterungen;

1.29 aus erlaubtem Bejagen von Tieren, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, z. B. Gehegewild, Rabenvögel;

1.3 aus erlaubtem Bejagen in befriedeten Bezirken, z. B. Gatterwild und Kaninchen auf Tennisplätzen oder Friedhöfen

1.31 aus Einsatz, Halten und Hüten von Frettchen und Beizvögeln (Beizjagd)

1.32 aus Schäden an geliehenen Jagdwaffen

1.3 a Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

1.3 b Eingeschlossen sind in Abänderung von Ziff. 7.5 (1) AHB gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen Personenschäden von Angehörigen des Versicherungsnehmers aus Schäden, die durch den Gebrauch von Schusswaffen entstanden sind.

1.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus Wildschäden.

1.5 Außerdem gilt:

1.51 Für die Jagdhaftpflicht-Versicherung ausländischer Jäger:

Die Versicherung ausländischer Jäger erstreckt sich nur auf gesetzliche Haftpflichtansprüche nach deutschem Recht und auf Haftpflichtstreitigkeiten vor deutschen Gerichten.

1.52 Für die Fortsetzung der Jagdhaftpflicht-Versicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers:

Für die Erben des Versicherungsnehmers besteht bedingungsgemäßer Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode fort.

Ausgenommen sind Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.

1.53 Für grenzüberschreitende Schadenergebnisse in der Jagdhaftpflicht-Versicherung:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im angrenzenden Ausland vorkommenden Schadenergebnissen, soweit die Jagd im Inland ausgeübt wurde. Das gilt auch für die Inanspruchnahme als Halter von Jagdhunden. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

1.54 Für die Mitversicherung des Auslandsrisikos:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenergebnissen. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

1.6 Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kaution zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 30.000,00 € zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzzahlungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.

Soweit im Gastland Versicherungspflicht gegen Haftpflichtschäden besteht, werden die jeweils geltenden Bestimmungen durch den deutschen Versicherungsschutz in der Regel nicht erfüllt.

2. Außerdem gilt:

2.1 Nicht versichert und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht

2.11 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

2.12 aus Halten oder Besitz, ferner aus Anlass von Inbetriebsetzen oder Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, gleichgültig, durch wen, aus welchem Anlass oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt.

2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen.

3. Hinweise:

3.1 Über den Umfang der Sachschadendeckung vergleiche Ziff. 7. AHB. Auf den Ausschluss der Schäden an fremden Sachen – auch an Kommissionsware – nach Ziff. 7.7 AHB wird besonders hingewiesen.

3.2 Hinsichtlich des Versicherungsschutzes für Gewässerschäden wird auf die Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden verwiesen. Versicherungsschutz für die Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe wird nur durch eine besondere Versicherung gewährt.

- 3.3 Der Beitrag gilt je Jahresjagdschein unabhängig davon, an welchem Tage im Jagdjahr der Jahresjagdschein gelöst wird.
3.4 Der Tagesjagdschein ist bis zu 14 aufeinander folgende Tage gültig.

Besondere Bedingungen für die Spezial-Jagd-Unfallversicherung (2010)

Die Versicherung umfasst im Rahmen der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) Unfälle während der Ausübung jeder berechtigten jagdlichen Tätigkeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und den sich dabei ergebenden Grenzüberschreitungen.

Eingeschlossen sind Unfälle

- a) bei Ausübung des Jagdschutzes, Abrichten und Führen bis zu vier Hunden und bei allen Maßnahmen, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Pflege des Jagdreviers stehen, z.B. Anlegen von Hochsitzen, Pirschgängen, Fütterungen, usw.
- b) bei der anerkannten Ausbildung zum Erwerb des Jagdscheines (Jungjägerausbildung)
- c) bei Teilnahme an den von der Jagdbehörde und den Landesjagdverbänden bzw. deren Gliederungen veranstalteten Übungs- und Preisschießen und bei Teilnahme an anerkannten Jagdhundprüfungen;
- d) auf dem direkten Wege zum und vom Jagdrevier und den vorerwähnten Schießübungen und Prüfungen. Die Benutzung von Beförderungsmitteln ist mitversichert. Unfälle bei Luftfahrten sind jedoch ausgeschlossen;
- e) beim Reinigen von Jagdwaffen. Voraussetzung ist, dass die üblichen Vorsichtsmaßnahmen dabei beachtet werden;
- f) Ziff. 1.2 AUB gilt als gestrichen.
- g) Der Beitrag gilt je Jahresjagdschein unabhängig davon, an welchem Tage im Jagdjahr der Jahresjagdschein gelöst wird.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflicht-Versicherung (BBR 1 Jagd) für die Schadenersatzausfallversicherung

1 Gegenstand der Schadenersatzausfallversicherung

Dem Versicherungsnehmer wird Versicherungsschutz für den Fall gewährt, dass er während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten aus der Eigenschaft des Schadenverursachers als Jäger geschädigt wird und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Schadenverursacher nicht durchgesetzt werden kann.

Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang der Haftpflicht-Versicherung dieses Vertrages. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schadenverursachers als Jäger zugrunde liegt.

2 Versicherte Schäden

Versichert sind Personenschäden (Tötung, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen) oder Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) der versicherten Person, für die der Schadenverursacher aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.

3 Erfolgreiche Vollstreckung

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schadenverursa-

cher erstritten oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schadenverursachers von einem Notar erwirkt hat und jede Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schadenverursacher erfolglos geblieben ist. Der Schadenverursacher muss zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles seinen festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass

- entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
- oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z.B. weil der Schadenverursacher in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

4 Entschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages, sofern der Schadenersatzbetrag mindestens 2.500,00 € beträgt (Integralfranchise). Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Originaltitels, der Originalvollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Klausel vorliegt. Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Schadenverursacher in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer abzutreten.

5 Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

6 Subsidiarität

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für die versicherten Personen bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden kann oder für den ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist.

7 Nicht versichert sind

Kosten, die zur Erlangung des vollstreckbaren Titels aufzuwenden sind (Gerichts-, Anwaltskosten, etc.).

8 Rechtsansprüche Dritter

Dritte können aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.